

Der Glaube an das Absolute und die Autonomie der Gläubigen im freiheitlichen Rechtsstaat

Von dem Leipziger Verlagslektor, Dichter und Schriftsteller Johann Gottfried Seume, dessen berühmtes Buch „Spaziergang nach Syrakus“ wenigstens in einigen Leipziger Schulen noch Pflichtlektüre ist, stammt der Ausspruch:

„Es ist nur noch ein Ungeheuer, welches grässlicher ist als Tyrannenunvernunft: Die Volkswut.“

Dass wir uns nach vielen Jahrzehnten des Lebens in einem Staat, dessen Verfassung freiheitliche und rechtsstaatliche Verhältnisse nicht nur auf dem Papier, sondern in der täglichen politischen und gesellschaftlichen Praxis wahr gemacht hat, mit Erscheinungsformen der Volkswut beschäftigen müssen, erscheint auf den ersten Blick absurd: Noch nie in der deutschen Geschichte gab es mehr politische Freiheit und gesetzlich verbürgte Rechtsstaatlichkeit als in unserer Zeit. Ist, was wir da erleben, Ausdruck der Autonomie des Menschen?

Wer als Fakt konstatiert, dass unser Land gegenwärtig eine Verfassung besitzt, die uns eine in unserer Geschichte nie gekannte politische Freiheit beschert, kann gewärtig sein, mild belächelt oder wütend attackiert zu werden. Unzufriedenheit und Verdruss über unsere politische Ordnung haben ein bedenkliches Ausmaß erreicht. Und so verwundert es auch nicht, dass in diesem Semester im Rahmen des Studium universale Veranstaltungen zur Demokratie durchgeführt werden sollen und dass wir uns in den Universitätsvespern mit dieser Staatsform befassen. Dabei ist es wichtig, nicht einfach von „Demokratie“ zu sprechen, denn darunter werden sehr verschiedene Dinge verstanden. Wir sollten uns angewöhnen, ausdrücklich zu benennen, was das Wesen unserer staatlichen Ordnung besonders kennzeichnet – nämlich ihre zwar auf dem Mehrheitswillen beruhenden Entscheidungen, die aber durch den Schutz der Minderheitsmeinungen und die generelle Gleichheit aller vor dem Gesetz beschränkt ist. In den Beratungen des Parlamentarischen Rates, in denen unser Grundgesetz ausgearbeitet wurde, hat der spätere Bundespräsident Theodor Heuss diese Grundsätze unter der Bezeichnung „freiheitliche rechtsstaatliche Demokratie“ zusammengefasst.

Die evangelische Kirche hat in ihrer Geschichte sehr lange Zeit gebraucht, bis sie sich dazu durchgerungen hat, diese freiheitliche rechtsstaatliche Demokratie zu bejahen. Zunächst hat sie diese Staatsform mehr oder weniger ertragen, schließlich aber hat sie sie akzeptiert und dann ist sie endlich auch für sie aktiv eingetreten. Heute ist es wohl auch in der evangelischen Kirche unumstritten, dass unter allen denkbaren und praktisch erprobten Organisationsformen des Zusammenlebens im Staat allein die freiheitliche rechtsstaatliche Demokratie es am besten ermöglicht, einem religiösen Bekenntnis gemäß zu leben.

Warum das so ist, muss man heutzutage kaum noch begründen: Ganz zentral ist dafür die Forderung nach Gewissensfreiheit, denn wer den Gewissen – und sei es mit noch so guten Gründen – Befehle für den Inhalt der Glaubensüberzeugungen

erteilt und diese mit Hilfe staatlicher Machtmittel durchzusetzen versucht, schafft die Gewissensentscheidung ab. Das hätte eigentlich spätestens allgemein klar sein müssen, als Martin Luther sich gegen Kaiser und Reich – also: gegen die bestehende staatliche Ordnung – auf sein Gewissen berief.

Wie wenig seine Zeitgenossen auf eine solche Forderung vorbereitet waren, und wie lange sie gebraucht haben, um das zu verstehen, zeigt die sich anschließende Geschichte des Protestantismus leider nur allzu deutlich: Dank der Intoleranz der lutherischen Orthodoxie wurden die Voraussetzungen für die Freiheit der Gewissensentscheidung lange nicht gesehen.

Fragt man sich, wie das möglich war, stößt man auf ein Indiz, das noch viel älter ist und das bis in unsere Zeit fort dauert: Ich spreche nicht nur von der Praxis, Gott und Jesus Christus als König, als unumschränkter Herrscher zu verehren. Die Jahrhunderte andauernde Präferenz unserer Kirchen für die Monarchie hat sicher eine Wurzel auch darin. Die Vorstellung, die Kirche sei ein organisches Wesen mit Haupt und Gliedern, hat die Bevorzugung der Monarchie durch die Jahrhunderte weiter verstärkt. Und nur hinter vorgehaltener Hand haben auch die damaligen Pfarrer das Kommuniké des Berliner Schlosses kritisiert, in dem es – kurz vor dem Ersten Weltkrieg hieß: „Seine Allerhöchste Majestät begab sich in den Dom, um dem Höchsten zu danken.“

Im Gegensatz zu dem Gebot vom Sinai, dass wir uns kein Bild von Gott machen sollen, werden ihm gerade auch in den Kirchen Eigenschaften zugesprochen, die Gott ein biologisches Dasein unterstellen. Das zeigt sich in Gebeten und Kirchenliedern. Denn wir bitten, Gott solle sein Angesicht über uns leuchten lassen. Schon die ersten Kindergebete sprechen davon. „Vater, lass die Augen Dein ...“ Ich meine dabei auch die Übertragung von Eigenschaften, wie sie für uns als biologisch verfasste Wesen gelten.

Aber das ist eben nach dem Bildnisverbot nicht biblisch gedacht. Wenn wir Gott dennoch vermenschlichen, hilft das sicher dabei, uns und unsere Anliegen bei Gott verständlicher zu machen. Aber es steht auch dem Verständnis vom Wesen Gottes im Wege.

Zu diesem Wesen gehört nach unserem Glauben seine Allmacht. Aber: so fragen wir doch: kann es so etwas wie Allmacht überhaupt geben? Wir können und wollen es offenbar nicht begreifen, dass er dann ja auch die Macht haben muss, sogar die Vergangenheit zu ändern. Ist das wirklich möglich? Ebensowenig können und wollen wir mit unserem Verstand begreifen, dass etwas existiert, das weder Anfang noch Ende hat.

Dies lässt erkennen, dass unsere Logik endlich ist, dass wir auf dem Holzweg sind, wenn wir Gott begreifen wollen. Schon dieses Wort „begreifen“ zielt ja auch auf die Körperlichkeit Gottes, was nun einmal völlig unangemessen ist.

Dieses menschliche Verhalten, das sich im Raum der Wissenschaft noch potenziert, nämlich dass wir „wissen wollen, was die Welt im Innersten zusammenhält“, zeigen

wir nicht nur beim Umgang mit Glaubensdingen. Es äußert sich noch viel stärker, wenn es gilt, Lösungen für Konflikte im gesellschaftlichen und im staatlichen Raum zu suchen. Immer wieder erleben wir es, dass solche Lösungen im Namen „der Wissenschaft“ angepriesen werden: wenn die Wissenschaft etwas für wahr und richtig erklärt hat, muss doch aller Streit enden. Wer angesichts wissenschaftlicher Aussagen noch widerspricht, muss dumm oder schlecht sein, muss erzogen oder unschädlich gemacht werden – das ist die gängige Praxis nicht nur in der Geschichte unseres Landes bis vor wenigen Jahren gewesen und dies gilt weltweit immer noch für die meisten Menschen.

Hoffentlich ist es mir gelungen, mit der Darstellung der Begrenztheit menschlicher Einsichtsfähigkeit klar zu machen, dass es nicht zulässig ist, Lösungen von Streitfragen im gesellschaftlichen und im politischen Raum von der Wissenschaft zu erwarten oder aus religiösen Geboten abzuleiten. Es ist schon richtig und muss von den Politikern verlangt werden, dass sie ihre Forderungen und Entscheidungen an religiösen Überzeugungen messen, sie mit der Frage konfrontieren, ob ihr Handeln mit den Geboten des Glaubens übereinstimmen, ob dieses – an diesem Maßstab orientiert – als gerecht gelten kann. Aber: auch dort, wo dies geschieht, gibt es in aller Regel keine eindeutigen und deshalb für alle verbindlichen Resultate. Und deshalb ist es auch unzulässig, für die eigenen politischen Entscheidungen in Anspruch zu nehmen, sie seien vom Glauben geboten. Man kann es vielleicht so sagen: Der Glaube ersetzt keine Wertentscheidung bei der Festlegung von Gesetzen oder Leistungen der staatlichen Gemeinschaft. Der Glaube steht aber deshalb im politischen Raum nicht „draußen vor der Tür“, sondern verlangt gebieterisch die Prüfung, ob eine Vorschrift, ob eine Handlung des Staates – an religiösen Wertmaßstäben gemessen – als gerecht gelten kann. Unsere begrenzten Einsichten werden auch darüber immer wieder in Streit geraten, aber die Autonomie des Einzelnen ist eben auch im freiheitlichen Rechtsstaat nur denkbar, wenn sie sich an Wertvorstellungen, an Überzeugungen über Gerechtigkeit gebunden weiß, auch wenn diese die menschliche Einsichtsfähigkeit übersteigen. Autonomie bei der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte: ja! – Als Gläubiger, d. h. im Verhältnis zu seinem Glauben, kann es diese Autonomie nicht geben.

Peter Gutjahr-Löser